

Förderverein der Quartiersschulen

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.05.2023

Vorbemerkung: Die in der Satzung gewählten männlichen Formen beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).

Artikel 1 - Vereinssitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Quartiersschulen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Er ist ein Zusammenschluss von Förderern der Oberschule und des Gymnasiums der Quartiersschule, die gemeinsam die Schule unterstützen möchten.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Krönerstraße 3, 04315 Leipzig
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Gerichtsstand ist Leipzig.

Artikel 2 - Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Gesellschafts- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO.
- (2) Der Zweck wird u.a. erfüllt durch
 - ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Schulen an der Krönerstraße 3
 - Unterstützung bei der Umsetzung der Medienkonzepte der Schulen
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, auszuzeichnende Absolventen und Schüler, die sich besonders für die Schulgemeinschaft einsetzen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Ganztagsangeboten der Schule
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassenfahrten, Wandertagen und Schulfesten
 - ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können. Anspruchsberechtigt sind Personen i.S. des § 53 Abs. 2 AO. Die Bedürftigkeit kann u.a. mit einem Leipzigpass, einem aktuellen Leistungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, über Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz oder die aktuelle Aufenthaltserlaubnis als Asylbewerberin nachgewiesen werden. Ein genereller Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Artikel 3 – Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

Artikel 4 – Organe des Vereins und Kassenprüfer

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
 - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, über zusätzliche Tagesordnungspunkte die später eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung beantragt werden, wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies entscheidet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
 - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (d) Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (e) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten der Stimmen auf sich vereint.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- (b) Entlastung des Vorstands
- (c) Wahl des Vorstands
- (d) Wahl der Kassenprüfer
- (e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
- (f) Beschluss einer Beitragsordnung
- (g) Beschluss über die Mittelverwendung bei Einzelbeträgen größer 5000 €
- (h) Entscheidung über gestellte Anträge
- (i) Änderung der Satzung
- (j) Auflösung des Vereins
- (k) Beschluss einer Datenschutzverordnung

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

Der Vorstand

6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (c) dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (d) sofern nicht als (a), (b) oder (c) gewählt: Vertretung der Schulleitungen
 - (e) bis zu 3 weitere Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können und den erweiterten Vorstand bilden
7. Jedes Vorstandsmitglied kann im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
8. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung von Mitteln. Bis zu einer Höhe von 2000 € bezogen auf ein Einzelprojekt bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden und eines Vereinsmitgliedes. Bei Ausgaben bis 5000 € muss eine einheitliche Entscheidung des gesamten Vorstandes vorliegen. Bei höheren Ausgaben für ein Einzelprojekt entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festigung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
11. Beschlüsse können auch per Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

Kassenprüfer

12. Es gibt wenigstens zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind. Sie prüfen die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
13. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 5 - Satzungsänderung und Auflösung Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Artikel 6 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.